

Corona – Hygieneplan

Schulgemeinschaft Rosenthal

(Ergänzung zum Hygieneplan § 36 Infektionsschutzgesetz)

Stand: 10. August 2020 (nach Gesamtkonferenz)

INHALT

Vorbemerkungen

1. Persönliche Hygiene
2. Feste Lerngruppen
3. Möglichst fest zugewiesene Räume
4. Pädagogeneinsatz in den Lerngruppen
5. Raumhygiene
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Infektionsschutz beim Ankommen und Verlassen der Schule sowie in den Pausen
8. Infektionsschutz im Unterricht
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
11. Wegeführung
12. Konferenzen und Versammlungen
13. Meldepflicht
14. Weitere Regelungen des Dienstbetriebs für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen

VORBEMERKUNG

Die Nicolaus-Hilgermann-Schule verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser gilt grundsätzlich für die gesamte Schulgemeinschaft Rosenthal.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Hygieneplan des HKM vom 24.07.2020, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Schulleitungen, Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise (Elternbrief zu Schuljahresbeginn, Elternversammlungen der Klassen, online auf der Schulhomepage, aktuelle Elternmitteilungen) zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder ggfls.

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- Es wird empfohlen eine Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB) zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

- Masken **sollen** getragen werden:
 - im Schulbus
 - beim Ankommen und Verlassen des Schulgeländes
 - in den Pausen
 - generell beim Verlassen des Klassenraumes (z.B. Toilettengang)
 - von der Lehrkraft innerhalb des Klassenraumes, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 m zu den Kindern und anderen päd. Kräften nicht eingehalten werden kann

Die Lehrkraft kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstands innerhalb der Klasse selbst entscheiden, ob sie das Tragen eines MNS für notwendig erachtet.

Wird der Mindestabstand von 1,5m zwischen Pädagogen bzw. päd. Mitarbeitern zum Kind bei individuellen Erläuterungen, Hilfestellungen und dgl. unterschritten, können die Lehrkräfte/ päd. Mitarbeiter individuelle Absprachen mit dem Kind bzw. der Lerngruppe treffen, ob eine Maskenpflicht für diese Situationen erforderlich ist

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 31.03.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

2. Feste Lerngruppen

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke in den bisher an der SGR bestehenden Lerngruppen statt.

Jede Lerngruppe bildet eine konstante Schülergruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben.

Direkte Körperkontakt soll trotzdem vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden.

3. Möglichst fest zugewiesene Räume

Jede Lerngruppe nutzt einen fest zugewiesenen Raum – Dies ist in der SGR der jeweilige Klassenraum der Lerngruppe.

Der Musik- und Sportunterricht kann unter den aktuellen Hygienebedingungen in der Aula bzw. in der Turnhalle/Sport- und Kulturhalle stattfinden.

Computerraum, Lernwerkstatt und Differenzierungsräume dürfen wieder von unterschiedlichen Schülergruppen genutzt werden. Hier ist besonders auf das gründliche Händewaschen vor Nutzung des Raumes zu achten.

Alternative Unterrichtsorte im Freien können nach Absprache der Lehrkräfte untereinander genutzt werden.

4. Pädagogeneinsatz in den Lerngruppen

Bei Stundenplanung und Vertretungsplanung wird darauf geachtet, dass der Einsatz der Lehr- und Vertretungskräfte in den Lerngruppen möglichst stabil bleibt.

Die BFZ-Lehrkraft kann in unterschiedlichen Lerngruppen unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) und gegebenenfalls weiteren Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) tätig sein. Als Förderraum sollte möglich ein fester Raum (z.B. LWS, Sprachtherapieraum) festgelegt werden.

5. Raumhygiene

KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb außerhalb der festen Lerngruppen und des festen Klassenraumes ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 min, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung

durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Hierfür tragen die Lehrkräfte die Verantwortung.

Am Ende des Schultags sind die Fenster zu schließen.

Die Eingangstüren und Außentoilettentüren werden geöffnet festgestellt (verantwortlich ist der Hausmeister), damit eine Türöffnung mit den Händen nicht erforderlich ist. Dies sollte möglichst auch dauerhaft mit den Klassentüren erfolgen.

Die Tische der anderen Kinder sollten im Unterricht nicht berührt werden.

In Räumen, die während des Schultages von mehreren unterschiedlichen Schülergruppen nacheinander genutzt werden, soll eine Kontaktflächenreinigung mittels Desinfektionsmittel jeweils **nach** der Nutzung durch die päd. Kräfte vorgenommen werden.

Die Schülerstühle an den namentlich gekennzeichneten Plätzen bleiben nach dem Unterricht unten stehen, um die Flächenreinigung der Tische zu erleichtern. Alle anderen Stühle in der Klasse werden mittags hochgestellt.

Es finden Klassendienste statt.

Die Reinigung der Klassenräume erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen des Hygieneplans des HKM und des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

6. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Verantwortlich dafür ist der Hausmeister.

Während der Benutzung der Toilettenräume gilt grundsätzlich Maskenpflicht.

Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen des Hygieneplans des HKM und des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

7. Infektionsschutz beim Ankommen und Verlassen der Schule sowie in den Pausen

Ankunft in der Schule

Bei Ankunft in der Schule ist eine Maske zu tragen.

Die Kinder sollten möglichst erst 8.00 Uhr in die Schule kommen.

8.00 Uhr werden die Kinder durch die eigene Lehrkraft in den Klassenraum gelassen. Hier sind zuerst die Hände gründlich zu waschen, bevor der Platz aufgesucht wird.

Danach können die Masken im Klassenraum abgesetzt werden.

Hofpausen

Die Hofpausen finden zu den gewohnten Zeiten statt.

Während der Hofpausen ist grundsätzlich durch alle Personen eine Maske zu tragen. Aufsichtskräfte sollen trotzdem auf die Einhaltung des Mindestabstandes hinwirken.

Die Aufsichtskraft überwacht zudem die Toilettenzugänge.

Der Spiel- und Spaßraum bleibt geschlossen. Es erfolgt keine Ausleihe von Spielgeräten.

Die Benutzung des Spielhauses ist nur für zwei Personen gestattet (Schild).

Abstandhalten von 1,5 m gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Gegebenenfalls können sich nur ein Teil der Lehrkräfte im Lehrerzimmer aufhalten.

Ist der Platz im großen und kleinen Lehrerzimmer unter Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr ausreichend, ist auch die Aula als Aufenthaltsraum für das Kollegium zu nutzen.

8. Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht ist in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenig Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaminierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen aller Beschäftigten vermieden werden.

Es ist nur das Benutzen der eigenen Schreibgeräte und Materialien gestattet.

Der Mund-Nasenschutz kann beim Arbeiten am Platz abgesetzt werden.

Für individuelle Hilfestellungen und Absprachen zwischen Pädagogen und Kindern bei Unterschreitung des Mindestabstandes kann Maskenpflicht vereinbart werden.

Der Sportunterricht kann für die einzelnen Lerngruppen erteilt werden. In den doppeltgesteckten Doppelstunden nutzt eine Lerngruppe die Turnhalle, die andere die Sport- und Kulturhalle. Einzelne Sportstunden werden grundsätzlich nicht doppelt gesteckt. Beim Umkleiden sind die Fenster grundsätzlich geöffnet und die Aufenthaltsdauer in den Umkleideräumen sollte möglichst gering gehalten werden. Falls möglich, ist der Sportunterricht im Freien zu bevorzugen. Weitere Festlegungen für den Sportunterricht bzw. Bewegungsangebote trifft ggfls. die Fachkonferenz Sport.

Der Musikunterricht kann für die einzelnen Lerngruppen erteilt werden. Chorgesang darf (auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nicht stattfinden, ggfls. im Freien. Weitere Festlegungen für den Musikunterricht trifft ggfls. die Fachkonferenz Musik.

Die Tische der anderen Kinder dürfen nicht berührt werden.

Die Arbeit an den Computerplätzen in den Klassenräumen und im Computerraum ist nur mit Mundschutz und nach vorheriger Reinigung der Hände gestattet.

9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Beschäftigten haben grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen. Eine vorübergehende Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden bzw. es werden spezifische Schutzmaßnahmen (z.B. PSA, geschützte Arbeitsbereiche innerhalb der Dienststelle) in der Schule ergriffen. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende ist zu erstellen. Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen. Die Dienstpflicht wird ggfls. von zuhause bzw. einem geschützten Bereich (auch in der Schule) aus erfüllt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, ist die Organisation erforderlicher zusätzlicher Hygienemaßnahmen zu prüfen. Sie können vom Schulbetrieb in Präsenzform nach ärztlicher Bescheinigung befreit werden. Der Antrag ist durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten an die Schulleitung zu stellen.

10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung -verarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Die Schülerküche kann in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden.

Die Schulverpflegung und Essenausgabe in der Mensa findet bei entsprechender Nachfrage nur unter besonderen Auflagen statt.

- § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020

Danach sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten).

Sollten Kinder an ihrem Geburtstag Kuchen, Süßigkeiten o.ä. verteilen wollen, ist darauf zu achten, dass dabei keine Behältnisse von Hand zu Hand weitergereicht werden.

11. Wegeführung

Auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere in den Räumlichkeiten gilt „Rechtsverkehr“. Hierzu befinden sich in den Treppenhäusern Pfeile an den Treppenauf- und -abgängen, die dafür Sorge tragen sollen, dass der räumliche Abstand bei Begegnungen im Treppenbereich gegeben ist. Jede Person ist aufgefordert, jeweils die rechte Seite der Treppe zu benutzen.

Auch im Lehrerzimmer gilt ein „Einbahnstraßen“-Wegesystem:

- Kleines Lehrerzimmer- Eingang zum Lehrerzimmer
- Großes Lehrerzimmer- Ausgang Lehrerzimmer

12. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das Tragen eines Mundschutzes wird empfohlen.

Videokonferenzen sind zu bevorzugen und werden in der SGR über die Plattform „Teams“ abgehalten.

Klassen- Elternversammlungen können abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Auch hier wird die Nutzung von Videoabsprachen/-versammlungen über Teams bevorzugt.

13. Meldepflicht

Erkrankt ein Kind oder ein Familienmitglied an Covid-19, so ist dies umgehend durch die Eltern an die Schule mitzuteilen und das Kind darf die Schule bis zur Abklärung nicht mehr besuchen.

Beim Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts in der Schule, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, werden umgehend die Eltern informiert und aufgefordert, das Kind in der Schule abzuholen. Das Kind wird ggfls. unter Nutzung der PSA (Persönlichen Schutzausrüstung) in einen „Absonderungsraum“ (die Bücherei) gebracht und wartet dort auf die Abholung durch die Eltern. Danach sind die Eltern gefordert, durch einen Arztbesuch auszuschließen, dass es sich um die Corona-Viruserkrankung handelt. Beauftragt der behandelnde Arzt eine Testung auf Covid-19, handelt es sich um einen Verdachtsfall und das Kind darf bis zur Abklärung die Schule nicht mehr besuchen.

Erkrankt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter oder Personen aus deren häuslichem Umfeld an Covid-19, so ist dies umgehend der Schulleitung mitzuteilen und die Person darf die Schule bis zur Abklärung nicht mehr besuchen.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule werden umgehend dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt gemeldet.

14. Weitere Regelungen des Dienstbetriebs für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen

Ergänzend zum Hygieneplan der SGR gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die „Weitere Regelung des Dienstbetriebs für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen“ des HKM

Az: 651.260.130-00277 im Anhang des Corona-Hygieneplans.